



Sachstand

Fragen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Fragen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 007/22
Abschluss der Arbeit: 23. Februar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundlegende Fragen	5
2.1.	Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	5
2.2.	Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	5
2.3.	Finanzbeziehungen zum Bundeshaushalt	7
3.	Kredit- und Garantierahmen	8
3.1.	Bezug zum Haushaltsgesetz	8
3.2.	Inanspruchnahme aus Garantien	9
4.	Finanzielle Transaktionen	10
4.1.	Gesetzliche Vorgaben	10
4.2.	Relevante Vorgänge beim WSF	12
4.2.1.	Verhältnis zum Bund	12
4.2.2.	Verhältnis zu Dritten	12
4.2.2.1.	Rekapitalisierungsmaßnahmen	12
4.2.2.2.	Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW	13
4.2.2.3.	Erstattungsleistungen aus der Inanspruchnahme aus Garantien	13
4.2.2.4.	Beschlussfassung nach § 24 Abs. 3 StFG	14
4.3.	Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme des Bundes	15
4.4.	Auswirkungen der geänderten Buchungssystematik	16

1. Einleitung

Der Auftraggeber bittet um die Beantwortung verschiedener Einzelfragen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) wurde im März 2020 von der Bundesregierung ins Leben gerufen¹, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie entgegenzuwirken. Mit Garantien und Kapitalhilfen sollen Unternehmen der Realwirtschaft stabilisiert und somit auch Arbeitsplätze erhalten werden.²

Der Fonds hatte ursprünglich einen Gesamtumfang von 600 Milliarden Euro. Im Rahmen der Verlängerung des WSF wurde der Gesamtumfang zum 1. Januar 2022 auf 250 Milliarden Euro angepasst.³ Der Fonds umfasst folgende Instrumente:

- einen Garantierahmen von 100 Milliarden Euro, der Unternehmen dabei helfen soll, sich am Banken- und Kapitalmarkt zu refinanzieren (Überbrückung von Liquiditätsengpässen)
- eine Kreditermächtigung über 50 Milliarden Euro zur Kapitalstärkung von Unternehmen (Rekapitalisierung)
- eine weitere Kreditermächtigung über 100 Milliarden Euro zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme⁴

Die Rechtsgrundlagen des WSF finden sich in dem Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (StFG) sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.⁵ Gemäß § 16 Abs. 3 StFG ist der WSF ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Gemäß § 18 Abs. 1 StFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 WSF-DV obliegt die Verwaltung des WSF der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzaagentur).

1 Vgl. Gesetz zur Errichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27. März 2020 - BGBl. I 2020, Nr. 14, S. 543.

2 Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, abrufbar unter: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

3 Vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 20/189.

4 Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, abrufbar unter: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

5 Vgl. Verordnung zur Gewährung und Durchführung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung - WSF-DV); Verordnung zur Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 20 des Stabilisierungsfondsgesetzes (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Übertragungsverordnung - WSF-ÜV); Verordnung über die Erstattung von Kosten, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz entstehen (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung - WSF-KostV).

2. Grundlegende Fragen

Unter Ziffer I. der Anfrage wird danach gefragt, ob es sich bei dem WSF um ein Sondervermögen mit Kreditermächtigung handelt und ob Sondervermögen mit Kreditermächtigung nach gegenwärtiger Rechtslage noch zulässig sind (Fragen 1. und 2.). Weiterhin wird nach den Finanzbeziehungen des WSF zum Bundeshaushalt gefragt (Fragen 3. bis 5). Zudem wird gefragt, inwiefern der WSF von der Schuldenregel erfasst ist (Frage 6.). Den genannten Fragen wird im Folgenden nachgegangen.

2.1. Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung

Wie bereits ausgeführt, ist der WSF gemäß § 16 Abs. 3 StFG ein Sondervermögen im Sinne des Art. 110 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

Gemäß Ziffer 2.1 zu § 26 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sind Sondervermögen rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.

§ 24 Abs. 1 StFG sieht für den WSF eine eigene Kreditermächtigung vor. Dort heißt es: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 und von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 50 Milliarden Euro aufzunehmen. Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 23 Kredite in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aufzunehmen.“

Bei dem WSF handelt es sich somit um ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen im Monatsbericht vom Januar 2022. Danach werden Sondervermögen unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und **Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung** (Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) sowie Restrukturierungsfonds (RSF)).⁶

2.2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

In der alten Fassung (a.F.) des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG war vorgesehen, dass die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten durften. Nach Halbsatz 2 waren Ausnahmen nur zulässig zur Abwehr

6 Monatsbericht des BMF, Januar 2022, S. 70, abrufbar unter: https://bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-4-kreditaufnahme-des-bundes-und-seiner-sondervermoegen_pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Abs. 2 sah vor, dass für Sondervermögen des Bundes durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden konnten.⁷ Diese Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Sondervermögen des Bundes ist im Rahmen der zweiten Föderalismusreform entfallen.⁸

Die Übergangsregelung des Art. 143d Abs. 1 Satz 1 GG bestimmt seither, dass die Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden sind. Nach Satz 2 sind Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben unberührt.

Fraglich ist, ob eine eigene Kreditermächtigung für Sondervermögen, die – wie der WSF – nach dem genannten Stichtag errichtet wurden, nach gegenwärtiger Rechtslage noch zulässig sind.

In der Literatur wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass Bund und Länder ab dem 1. Januar 2011 einem Verbot neuer Kreditermächtigungen im Bereich der Sondervermögen unterlägen.⁹ Defizite in einem Sondervermögen seien nunmehr zwingend aus dem Kernhaushalt der jeweiligen Trägerkörperschaft (Bund oder Land) zu decken. Dies ergebe sich aus der Zusammenschau der Art. 109 Abs. 3, 115 Abs. 2 und Art. 143d Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 neue Fassung.¹⁰

Dagegen gehen die herrschende Meinung¹¹ in der Literatur sowie der Hessische Staatsgerichtshof¹² davon aus, dass eine Kreditermächtigung auch zugunsten eines Sondervermögens nicht generell ausgeschlossen sei. Zwar seien Ausnahmen von den Kreditaufnahmegrenzen, wie sie bisher für Sondervermögen zugelassen waren, nicht mehr erlaubt. Das bedeute aber kein totales Verbot der Kreditaufnahme von Sondervermögen, sondern nur, dass die Kreditaufnahme in den

7 Vgl. insoweit die bis zum 31. Juli 2009 geltende Fassung, Art. 115 I. d. F. d. Art. I Nr. 6 G v. 12. Mai 1969 I 357; Art. 115 neu gef. mWv 15. Mai 1969 durch G v. 12.5.1969 (BGBl. I S. 357).

8 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 1.

9 Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 49. Edition, Stand: 15.02.2021, Rn. 7; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hoffmann/Henneke, GG, 14. Aufl. 2018, Art. 143d, Rn. 9.

10 Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 49. Edition, Stand: 15. Februar 2021, Rn. 7.

11 Vgl. Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 143 d, Rn. 6; Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 143d, Rn. 13; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 143d, Rn. 1; Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 1

12 Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, Rn. 233, juris m. w. N.

Grenzen der Art. 109 und 115 zu erfolgen habe. Sie sei nun immer dem jeweiligen Trägergemeinwesen wie eine eigene Kreditaufnahme zuzurechnen.¹³ Soweit Bund und Länder ab dem Haushaltsjahr 2011 unselbständige Sondervermögen einrichteten und zur Kreditaufnahme ermächtigten oder auch schon bestehende Sondervermögen mit neuen Kreditaufnahmeermächtigungen ausstatteten, gingen die entsprechenden Ermächtigungen und ihr Vollzug also in die Gesamtsumme der Ermächtigungen ein, die – unter Berücksichtigung der zeitlichen Übergangsregelungen – durch Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 GG begrenzt sei.¹⁴ Zur Begründung wird ausgeführt, dass allein aus dem Wegfall der in Art. 115 Abs. 2 GG a. F. vorgesehenen Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Sondervermögen nicht sicher geschlossen werden könne, dass künftig die Schaffung von Sondervermögen mit Kreditermächtigung nicht verfassungsgemäß wäre, denn der Wegfall der Ausnahme von der grundsätzlichen Kreditlimitierung heiße nicht zwingend, dass Kreditaufnahmen gänzlich ausgeschlossen seien, sondern besage lediglich, dass sich Sondervermögen nunmehr in den Gesamtkontext des Art. 115 GG einfügen lassen müssten. Neue kreditfinanzierte Sondervermögen seien daher möglich, wenn sie sich nur in das System des Art. 115 Abs. 2 GG einfügen ließen.¹⁵

2.3. Finanzbeziehungen zum Bundeshaushalt

Weiterhin wird nach den Finanzbeziehungen des WSF zum Bundeshaushalt gefragt (Fragen 3. bis 5).

Laut dem Kompendium des BMF zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse) vom 31. März 2021 unterhält der WSF (ebenso wie der Finanzmarktstabilisierungsfonds) keine direkten Finanzbeziehungen zum Bundeshaushalt und nimmt nicht am Kassenkreislauf des Bundes teil.¹⁶ Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der WSF über eine eigene Kreditermächtigung verfügt und seine Ausgaben somit ohne Zuführungen aus dem Bundeshaushalt finanzieren kann.

Nach dem Bericht über das Geschäftsjahr 2020 des WSF erfolgte dessen Finanzierung über Fremdkapital, das über die Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt wird.¹⁷ Aus der Antwort der Bundesregierung vom 14. April 2020 auf eine Schriftliche Anfrage geht zudem hervor, dass

13 Vgl. Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 143 d, Rn. 6; Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 143d, Rn. 13; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 143d, Rn. 1; Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 1; Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, Rn. 233, juris m. w. N.

14 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 143d, Rn. 13

15 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 1.

16 BMF, Kompendium zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse), 31. März 2021, S. 25, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Schuldenbremse/kompendium-zur-schuldenbremse-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

17 Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, Bericht über das Geschäftsjahr 2020 des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, S. 2, abrufbar unter: https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/wirtschaftsstabilisierung/Bericht_Geschaeftsjahr_2020_WSF.pdf, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

der Bundeshaushalt und der WSF gemeinsam über Wertpapieremissionen des Bundes finanziert werden.¹⁸

3. Kredit- und Garantierahmen

Unter Ziffer II. der Anfrage wird danach gefragt, wie und wo sich der Garantierahmen und die Kreditermächtigungen des WSF im Haushaltsgesetz 2020 und 2021 bis zum 1. Nachtrag widerspiegeln (Fragen 1. bis 3.). Weiterhin wird gefragt, ob der Garantierahmen und die Kreditermächtigungen im Haushaltsgesetz 2021 nach der Absenkung der Garantie- und Kreditkapazitäten des WSF ebenfalls entsprechend abgesenkt werden müsste und ob – falls keine derartige Absenkung vorgenommen wurde – die Beträge für anderweitige Gewährleistungsermächtigungen und Kreditermächtigungen verwendet werden könnten (Fragen 4. und 5.). Dies wird im Folgenden erörtert.

3.1. Bezug zum Haushaltsgesetz

Der Garantierahmen des WSF ist in § 21 Abs. 1 Satz 1 StFG festgelegt. Danach wird der WSF ermächtigt, Garantien bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro für vom 28. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen.

Die Kreditermächtigung des WSF ist in § 24 Abs. 1 StFG festgelegt: Danach wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den WSF zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 und von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 50 Milliarden Euro aufzunehmen. Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 23 Kredite in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aufzunehmen.

Eine darüber hinausgehende Ermächtigung im Haushaltsgesetz könnte vor diesem Hintergrund entbehrlich sein.

Art. 115 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz bedürfen.

Unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO), § 13 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und § 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz - G 115) wird zum Teil angenommen, dass diese gesetzliche Ermächtigung in Bezug auf Kredite zwingend im jeweiligen Haushaltsgesetz zu erteilen sei.¹⁹ In Bezug auf Gewährleistungen wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungen in der Regel

18 Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. April 2020 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, BT-Drs. 19/18555, S. 3.

19 Rossi, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2029, § 18 BHO, Rn. 39; zweifelnd Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 5.

durch das Haushaltsgesetz erteilt würden. Gleichwohl sei eine Ermächtigung in anderen Gesetzen als dem Haushaltsgesetz denkbar, da dies, anders als bei Krediten, auch einfachgesetzlich durch § 23 Abs. 1 HGrG und § 39 Abs. 1 BHO zugelassen sei.²⁰

Dieser Auffassung folgend, würde § 21 Abs. 1 Satz 1 StFG eine hinreichende Ermächtigung zur Übernahme von Garantien darstellen. § 24 Abs. 1 StFG würde dagegen für sich genommen keine hinreichende Ermächtigung zur Kreditaufnahme bieten.

Nach herrschender Meinung ist dagegen auch in Bezug auf Kredite nicht erforderlich, dass die Ermächtigung im Haushaltsgesetz ausgesprochen ist. Sie dürfe auch in jedem anderen Bundesgesetz erteilt werden.²¹ Entsprechendes wird auch bezüglich der Ermächtigung zur Gewährleistungsübernahme angenommen.²² Kreditaufnahmeermächtigungen außerhalb des Haushaltsgesetzes fänden sich etwa in § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) und in den Gesetzen, die die rechtlich unselbstständigen Sondervermögen des Bundes ausgestalten.²³

Im vorliegenden Fall spricht der Umstand, dass sowohl die Ermächtigung zur Gewährleistungsübernahme, als auch die Ermächtigung zur Kreditaufnahme im StFG geregelt wurde, dafür, dass der Gesetzgeber dort diesbezüglich abschließende Regelungen treffen wollte. Dies wäre – jedenfalls nach der vorstehend dargestellten herrschenden Meinung – auch verfassungsrechtlich zulässig.

Hiervon ausgehend spiegeln sich der Garantierahmen und die Kreditermächtigungen des WSF nicht im Haushaltsgesetz, sondern allein im StFG wider. Nach der Absenkung der Garantie- und Kreditkapazitäten des WSF war somit keine Absenkung der Kreditermächtigungen und Gewährleistungsermächtigungen im Haushaltsgesetz erforderlich.

3.2. Inanspruchnahme aus Garantien

Weiterhin wird danach gefragt, ob – falls WSF-Garantien fällig werden – zusätzlich Kredite über den in § 2 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Kreditbetrag aufgenommen werden dürften und ob diese Kredite unbegrenzt möglich seien oder durch die Höhe des gewährten Garantierahmens begrenzt seien (Frage 6.). In diesem Zusammenhang nimmt die Anfrage Bezug auf einen Pressear-

20 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 5.

21 Siekmann, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Rn. 24; Reimer, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 49. Edition, Stand: 15. Mai 2021, Art. 115, Rn. 27; Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 106; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 115, Rn. 5; Pünder in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2007, § 123 Staatsverschuldung, Rn. 16.

22 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 106.

23 Kube, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Art. 115, Rn. 106.

tikel, in dem eine mögliche Überschreitung der Schuldenbremse im Falle von Erstattungsleistungen aus Garantien thematisiert wird.²⁴

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach den vorstehenden Ausführungen die Kreditermächtigung des WSF nicht im Haushaltsgesetz, sondern allein im StFG geregelt ist. § 2 des Haushaltsgesetzes stellt somit nicht die Grenze für eine Kreditaufnahme dar. § 21 Abs. 1 Satz 1 StFG ermächtigt den WSF dazu, Garantien bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro zu übernehmen. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 StFG wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den WSF zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 und von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 50 Milliarden Euro aufzunehmen. Die Kreditermächtigung für die Inanspruchnahme aus Garantien ist somit nicht durch das Haushaltsgesetz, sondern durch das StFG beschränkt.

Hiervon zu trennen ist die Frage, inwieweit es durch eine Inanspruchnahme aus gewährten Garantien zu einer Überschreitung der nach Art. 115 Abs. 2 GG zulässigen Kreditaufnahme kommen kann. Dies wird unter 4.2.2.4. erörtert.

4. Finanzielle Transaktionen

Die unter Ziffer III. der Anfrage genannten Fragen 1. bis 4. stehen im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit Einnahmen und Ausgaben des WSF als finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G 115 anzusehen sind. Im Folgenden werden unter 4.1 und 4.2 zunächst die insoweit grundlegenden Fragen 3. und 4. beantwortet. Die Fragen 1. und 2. werden im Anschluss daran unter 4.3 und 4.4. erörtert.

In Frage 3. wird danach gefragt, welche Transaktionen es zwischen dem WSF und dem Bund sowie zwischen dem WSF und Dritten gibt und wie diese hinsichtlich der Schuldenbremse berücksichtigt werden. In Frage 4. wird danach gefragt, welche Ausgaben des WSF nicht als finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G 115 gelten (a. nach der bisherigen Regelung und b. nach der im Zweiten Nachtragshaushalt 2021 entworfenen Regel). Die Fragen 3. und 4. werden im Folgenden zusammen beantwortet.

4.1. Gesetzliche Vorgaben

Nach Art. 115 Abs. 2 Satz 1 GG sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Verbot der Neuverschuldung des Bundes wird gem. Art. 115 Abs. 2 Satz 2 GG auch dann entsprochen, wenn die Nettokreditaufnahme 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts nicht überschreitet (sog. Strukturkomponente). Eine darüber hinausgehende Kreditaufnahme ist zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen und im Falle von außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (Art. 115 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 6 GG). Näheres, insbesondere die **Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen** und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die

24 Vgl. RP.Online.de vom 24. August 2020, abrufbar unter: [Corona-Krise: FDP warnt vor Schlupfloch bei Schuldenbremse \(rp-online.de\)](#), zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt nach Art. 115 Abs. 2 Satz 5 GG ein Bundesgesetz.

Diesem Regelungsauftrag ist der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz - G 115) nachgekommen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 G 115 sind Einnahmen und Ausgaben bei der Veranschlagung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen; Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen zu bereinigen.

Zum Sinn und Zweck der Regelungen wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Berücksichtigung von so genannten finanziellen Transaktionen im Rahmen der Schuldenregel zu einer Annäherung des Haushaltssaldos an den Finanzierungssaldo der Maastricht-Rechnung führe, der dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) folge. Als finanzielle Transaktionen würden in den VGR – und damit in der Maastricht-Rechnung – nichtvermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben bezeichnet.²⁵

Der Grund für die Berücksichtigung finanzieller Transaktionen liegt mithin in dem Bestreben, auf der Grundlage der nationalen Schuldenregel annähernd zu einem Ergebnis zu gelangen, das als Finanzierungssaldo des Bundes für die europarechtlichen Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin maßgeblich ist. Die Berechnung ist dort gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 der VO (EG) Nr. 479/2009 in der Fassung der VO (EU) Nr. 220/2014 in Anwendung des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) vorzunehmen. In dessen Rahmen bleiben Vorgänge für die Ermittlung des öffentlichen Defizits außer Betracht, die lediglich den Austausch von Vermögenspositionen beinhalten und somit den Vermögensstand des Staates nicht verändern, wie zum Beispiel bei Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, der eine Einnahme gegenübersteht (sog. Aktivtausch) oder bei der Vergabe eines Darlehens, die die Begründung eines Rückzahlungsanspruchs zur Folge hat.²⁶

Als finanzielle Transaktionen werden dementsprechend Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte (Forderungen und Verbindlichkeiten) bezeichnet. Es handelt sich dabei um **finanzvermögensneutrale Vorgänge**, d. h. mit den Kassenbewegungen gehen ausgleichende Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einher, z. B. Privatisierungserlöse (Tausch von Beteiligungsvermögen gegen Kassenzugang) oder Darlehensvergaben (Tausch Kassenausgang gegen Forderungserwerb).²⁷

§ 3 G 115 bestimmt zur Berücksichtigung solcher finanzieller Transaktionen näher, dass aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe herauszurechnen sind, aus den

25 BT-Drs. 16/12400, S. 19.

26 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 50. Erg. Lfg. Februar 2018, Art. 115, Rn. 20.

27 BMF, Kompendium zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse), 31. März 2021, S. 18, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Schuldenbremse/kompendium-zur-schuldenbremse-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=9, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 diejenigen aus der Veräußerung von Beteiligungen, aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie aus Darlehensrückflüssen.

4.2. Relevante Vorgänge beim WSF

4.2.1. Verhältnis zum Bund

Wie bereits ausgeführt, unterhält der WSF (ebenso wie der Finanzmarktstabilisierungsfonds) keine direkten Finanzbeziehungen zum Bundeshaushalt und nimmt nicht am Kassenkreislauf des Bundes teil.²⁸ Transaktionen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte zwischen dem Bund und dem WSF sind daher nicht gegeben.

4.2.2. Verhältnis zu Dritten

Fraglich ist, ob es im Verhältnis des WSF zu Dritten zu Transaktionen kommen kann, die als finanzielle Transaktionen im oben genannten Sinne einzuordnen wären. In diesem Zusammenhang kommen insbesondere Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 StFG, die Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach § 23 StFG sowie Erstattungsleistungen aus der Inanspruchnahme aus nach § 21 StFG übernommenen Garantien in Betracht. Die damit verbundenen Transaktionen werden im Folgenden daraufhin untersucht, ob es sich um finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G 115 handelt.

4.2.2.1. Rekapitalisierungsmaßnahmen

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StFG kann sich der WSF an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen nach Satz 2 den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.

Nach § 3 G 115 sind aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 unter anderem die Ausgaben für den **Erwerb von Beteiligungen** als finanzielle Transaktionen herauszurechnen.

Gemeint sind Unternehmensbeteiligungen im Sinne der §§ 65 ff. BHO, für deren Kauf die erforderlichen Ausgaben in der Obergruppe 83 des Gruppierungsplans zu veranschlagen sind.²⁹ In Obergruppe 83 des Gruppierungsplans ab Haushaltsjahr 2021 ist unter „Erwerb von Beteiligungen und dgl.“ vorgesehen: „Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von

28 Vgl. hierzu bereits unter 2.3.

29 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. Erg. Lfg. Mai 2020, Art. 115, Rn. 20; Stüber, DÖV 2021, 680, 683 f.; Stabilitätsrat, Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz, abrufbar unter: https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Dokumentation/Ueberwachung_Einhlung_Schuldenbremse/Kompendium/Kompendium_node.html;jsessionid=944EE8A7CF203BCE39E49EF2FAF1EDCB.internet0622, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2021.

Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren.“

Dies umfasst auch die in § 22 Abs. 1 StFG genannten Rekapitalisierungsmaßnahmen. Dementsprechend ordnet die Bundesregierung Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 1 StFG als finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 G 115 ein.³⁰

4.2.2.2. Refinanzierung der Sonderprogramme der KfW

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StFG kann der Wirtschaftsstabilisierungsfonds der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die so genannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren.

Nach § 3 G 115 sind aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 auch die Ausgaben für die **Darlehensvergabe** als finanzielle Transaktionen herauszurechnen. Davon sind sämtliche Ansätze für Darlehensgewährungen ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und sonstigen Bereichen, also die Obergruppen 85 und 86 des Gruppierungsplans erfasst.³¹

Gemäß Ziffer 861 des Gruppierungsplans ab Haushaltsjahr 2021 umfasst dies unter anderem Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen. Die KfW, welche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KredAnstWiAG) eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, lässt sich als öffentliches Unternehmen einordnen.³²

Die Gewährung von Darlehen an die KfW zur Refinanzierung der genannten Sonderprogramme ist somit eine finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 G 115.³³

Ebenso sind gemäß § 3 G 115 die entsprechenden Darlehensrückflüsse als finanzielle Transaktion zu bewerten.

4.2.2.3. Erstattungsleistungen aus der Inanspruchnahme aus Garantien

Weiterhin bestimmt § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StFG, dass der WSF ermächtigt wird, Garantien bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro für vom 28. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen.

30 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 19. August 2020 (BT-Drs. 19/21735) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Bееck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/21464), S. 2 f.

31 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. Erg. Lfg. Mai 2020, Art. 115, Rn. 20.

32 So offenbar auch Burgi, DÖV 2015, 493, 499.

33 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 19. August 2020 (BT-Drs. 19/21735) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Bееck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/21464), S. 2 f.

In Garantien sichert der Bund vermögenswerte Interessen der Garantieempfänger durch das Versprechen, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.³⁴ Das Versprechen selbst führt für sich genommen noch nicht zu einer Ausgabe des WSF. Ausgaben entstehen jedoch dann, wenn der WSF auf der Grundlage einer übernommenen Garantie von einem Dritten in Anspruch genommen wird.

Erstattungsleistungen im Falle einer Inanspruchnahme des WSF aus den durch ihn übernommenen Garantien können jedoch nicht als finanzielle Transaktion im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes bewertet werden.³⁵

4.2.2.4. Beschlussfassung nach § 24 Abs. 3 StFG

Kommt es zu einer Inanspruchnahme aus einer Garantie durch Dritte, ist § 24 Abs. 3 StFG zu berücksichtigen:

Für den Fall, dass für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 sind, Kredite aufgenommen werden, bestimmt dieser in Satz 1, dass in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen ist, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Nach Satz 2 hat die Tilgung binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Nach Satz 3 verringert sich nach Maßgabe dieses Tilgungsplans in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes.

Die Bundesregierung hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Anders als der Bundeshaushalt sieht das StFG keine Veranschlagung einer jährlichen, sondern eine überjährige Kreditermächtigung vor. Um sicherzustellen, dass der Intention der Schuldenregel auch bei einer unerwarteten Inanspruchnahme des WSF aus einer Garantie entsprochen wird, werden in § 24 Absatz 3 StFG die Rahmenbedingungen hierfür präzisiert. Soweit Kredite für Ausgaben aufgenommen werden, die nicht als finanzielle Transaktion im Sinne von § 3 des Artikel 115-Gesetzes anzusehen sind, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme des Bundes überschritten worden ist. Es handelt sich hierbei um einen gegenüber einem Beschluss über die Feststellung einer Notlage nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Satz 6 und 7 GG eigenständigen Beschluss, in dem der Deutsche Bundestag den Zeitpunkt und den Zeitraum für die Tilgungsverpflichtung aus der Überschreitung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 StFG festlegt. Damit werden Kredite zur Finanzierung struktureller Ausgaben in Höhe einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme im Bundeshaushalt vollständig berücksichtigt

34 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 46. Erg. Lfg. Juli 2012, Art. 115, Rn. 14.

35 Vgl. Antwort der Bundesregierung vom 19. August 2020 (BT-Drs. 19/21735) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/21464), S. 2 f.

und durch einen Tilgungsplan abgebaut. Eine frühere Aufstellung des Tilgungsplanes ist nicht möglich, weil erst nach Abschluss des Haushaltsjahres feststeht, ob und in welchem Umfang die zulässige Kreditaufnahme nach der Schuldenregel überschritten worden ist. Die Vorschrift entspricht der bereits bestehenden Regelung in § 9 Absatz 6 Satz 1 bis 3 dieses Gesetzes.“³⁶

Ein darüber hinausgehender „Schuldenplan“ (vgl. insoweit die Frage unter Ziffer III, Frage 5.) ist für den WSF weder im Grundgesetz, noch im StFG vorgesehen.

4.3. Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme des Bundes

Unter Ziffer III. der Anfrage wird in Frage 1. Bezug genommen auf die in Teil II des Gesamtplans des Zweiten Nachtragshaushalts 2021 enthaltene Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme.³⁷ Es wird gefragt, an welcher Stelle (zum Beispiel unter den Ziffern 4., 8. oder 9.) der Berechnung sich die (mögliche) Kreditaufnahme des WSF widerspiegeln.

Wie vorstehend unter 4.2.2. ausgeführt, handelt es sich bei den Ausgaben des WSF für Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 StFG sowie für die Gewährung von Darlehen zur Refinanzierung von Sonderprogrammen der KfW nach § 23 StFG um finanzielle Transaktionen im Sinne von § 3 G 115. Sie sind daher aus den Ausgaben nach § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 G 115 herauszurechnen. Die „Herausrechnung“ von Ausgabepositionen bedeutet auch, dass ihre Finanzierung durch Kredit für die Schuldenregelung des Art. 115 Abs. 2 GG irrelevant ist. Denn sie gehören nicht zu den „Ausgaben“, die gemäß § 2 Satz 1 G 115 durch Einnahmen (ohne Kreditaufnahme) auszugleichen sind.³⁸ Die möglichen Kreditaufnahmen des WSF für Rekapitalisierungsmaßnahmen und für die Gewährung von Darlehen zur Refinanzierung von Sonderprogrammen der KfW sind daher in der in der in Bezug genommenen Berechnung nicht enthalten.

Entsprechendes dürfte auch für in § 24 Abs. 1 Satz 1 StFG enthaltene Kreditermächtigung zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 StFG gelten. Zwar handelt es sich, wie bereits ausgeführt, bei Erstattungsleistungen aus der Inanspruchnahme aus Garantien nicht um finanzielle Transaktionen im Sinne des § 3 G 115. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Veranschlagung einer bestimmten Kreditermächtigung in Bezug auf das Haushaltsjahr 2021 hier aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommen dürfte: Zunächst lässt sich der Internetseite der Finanzagentur entnehmen, dass der WSF bisher (Stand 21. Februar 2022) noch keine Garantien gewährt hat.³⁹ Unabhängig davon stünde auch dann, wenn eine Garantie tatsächlich übernommen würde, nicht von vornherein fest, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt es tatsächlich zu einer

36 Antwort der Bundesregierung vom 19. August 2020 (BT-Drs. 19/21735) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Jens Bееck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 19/21464), S. 2 f.

37 Vgl. Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan - Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes, BT-Drs. 20/300, S. 19.

38 Nebel, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. Erg. Lfg. Mai 2020, Art. 115, Rn. 20.

39 Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, abrufbar unter: <https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022.

Inanspruchnahme aus der Garantie kommt. Zudem sieht § 24 Abs. 1 StFG keine jährliche, sondern eine überjährige Kreditermächtigung vor. Im Rahmen der Berechnung der Nettokreditaufnahme des Bundes kommt daher die Zuordnung eines bestimmten Betrages zu dem jeweiligen Haushaltsjahr vor einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Garantie und der entsprechenden Kreditaufnahme nicht in Betracht.

4.4. Auswirkungen der geänderten Buchungssystematik

In Frage 2. wird danach gefragt, ob die vorgenannte Berechnung der im Gesetzesentwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021⁴⁰ neu vorgesehenen Bestimmung der finanziellen Transaktionen entspreche oder der alten. Weiterhin wird gefragt, welche Unterschiede sich zwischen der bisherigen und neuen Bestimmung der finanziellen Transaktionen ergeben. Zudem wird danach gefragt, wie die Kredite und Garantien des WSF nach bisheriger und neuer Buchungssystematik bei der zulässigen Kreditaufnahme des Bundes berücksichtigt werden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 sieht bzgl. der Änderung der Buchungssystematik Folgendes vor:

„Im Unterschied zur bisherigen an den Finanzierungssalden der Sondervermögen orientierten Buchungssystematik, bei der ein Überschuss eines Sondervermögens aus der Zuweisung aus dem Kernhaushalt das entsprechende Defizit bzw. die Nettokreditaufnahme des Kernhaushalts ausgleicht, werden künftig im Ergebnis an Stelle der Finanzierungssalden der Sondervermögen die Zuführungen des Kernhaushalts an die Sondervermögen berücksichtigt. Mit dem künftigen Verfahren werden einerseits Planungsunsicherheiten bei der Aufstellung des Haushalts beseitigt. Im Rahmen der bisherigen Haushaltsaufstellungen mussten Schätzungen zu den Finanzierungssalden der Sondervermögen vorgenommen werden, die sich oft als nicht zutreffend herausgestellt haben. Andererseits werden systematische Inkonsistenzen beseitigt, da damit die Buchungstechnik bei den Sondervermögen der Buchungstechnik beim Kernhaushalt angeglichen wird. Konkret wird die Rücklagenzuführung bei den Sondervermögen in Zukunft genauso gebucht wie bisher schon im Kernhaushalt.“⁴¹

Während die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme im Ersten Nachtragshaushalt 2021 unter Ziffer 9. noch die Finanzierungssalden der Sondervermögen ausweist, ist dies in der entsprechenden Berechnung im Zweiten Nachtragshaushalt 2021, welche in der Anfrage in Bezug genommen wird, nicht mehr der Fall. Letztere entspricht somit der neuen Buchungssystematik.

Eine nähere Betrachtung der genannten Berechnung im Ersten Nachtragshaushalt 2021 ergibt zudem, dass die Finanzierungssalden vor der Änderung der Buchungssystematik nur für Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung in die Berechnung einbezogen wurden. Finanzierungssalden von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden dagegen weder in der Berechnung zum Ersten, noch zum Zweiten Nachtragshaushalt aufgeführt. Für diese Sonderver-

40 Der Gesetzesentwurf wurde am 27. Januar 2022 in der 14. Sitzung der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages angenommen, vgl. Plenarprotokoll 20/14, S. 916 C.

41 Gesetzesentwurf der Bundesregierung bzgl. eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021), BT-Drs. 20/300, S. 6.

mögen – und damit auch für den WSF – ergeben sich mithin durch die Änderung der Buchungssystematik keine Unterschiede.

Die geänderte Buchungssystematik wirkt sich daher in Bezug auf den WSF weder auf die Bestimmung der finanziellen Transaktionen, noch auf die Berücksichtigung der Kredite und Garantien aus.

* * *